

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: April 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Neues aus den arabischen Ländern

- > Katar: Entwurf eines neuen Gesetzes zum Gesellschaftsrecht
- > Neuerungen im saudischen Arbeitsrecht
- > Ägyptisches Verfassungsgericht lehnt Wahlgesetz ab
- > Novellierung des Gesellschaftsrechts der Vereinigten Arabischen Emirate

Internationales Steuerrecht

- > Japan – Vorschläge für Steuerreformen 2013
- > Steueränderungen in Singapur – Budget 2013
- > Dokumentationspflicht von Verrechnungspreisen in Russland

Internationaler Rechtsverkehr

- > Große Chancen für kleine und mittlere Unternehmen im öffentlichen Auftragswesen Italiens
- > Neue Gesellschaftsform in Malaysia auch für deutsche Investoren verfügbar

Rödl & Partner intern

- > Broschüre Arbeitsrecht Brasilien
- > Forum Going Global

Liebe Leserin, lieber Leser,

Steuerreformen in Singapur und Japan, Wiederbelebungsversuche für die Steuererklärung auf dem Bierdeckel in Deutschland: Der Wettbewerb um gute Ideen bei der Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für Unternehmen und Unternehmer lässt nicht nach – der für viele Staaten mindestens ebenso wichtige Kampf um das Hochhalten des Steuersubstrats ebensowenig.

Der Informationsbedarf deutscher Unternehmen für die Region des Nahen Ostens reißt nicht ab, auch wenn die Nachrichtenlage gemischt bleibt: Wir berichten daher erneut in dieser Ausgabe über aktuelle Entwicklungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten, in Katar und Saudi-Arabien. Auch Ägypten beschäftigt die deutsche Wirtschaft weiter, auch wenn die Sorge um die Wiederherstellung akzeptabler Rahmenbedingungen wächst. Unser Team vor Ort steht Ihnen gerade in dieser spannungsreichen Zeit zur Seite.

In Italien, wo tatsächliche oder wahrgenommene Belehrungen und Herablassungen aus Deutschland schon das Wahlergebnis selbst unglücklich beeinflusst haben, werden deutsche Hinweise auf den jetzt angezeigten Weg aus der Krise, etwa bei der Förderung mittelständischer Unternehmen, ebensowenig goutiert. Die Italiener haben selbst viele Anstrengungen unternommen und zuletzt den Bereich der „Appalti“, des öffentlichen Auftragswesens, entdeckt: einmal nicht als Quelle von Skandalen, sondern als Mittel der gezielten Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen. Wir berichten auch dazu.

Eine anregende Lektüre und gute Gespräche mit unseren weltweiten Experten wünscht Ihnen



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Neues aus den arabischen Ländern

> Katar: Entwurf eines neuen Gesetzes zum Gesellschaftsrecht

Von **Jonas Erdmann**, Rödl & Partner Dubai

Das Handelsministerium des Emirats Katar veröffentlichte am 14. Januar 2013 den Entwurf eines neuen Gesetzes zum Gesellschaftsrecht. Das Ministerium verfolgt mit dem Entwurf das Ziel, das Verfahren von Gesellschaftsgründungen zu vereinfachen und die Gesellschaftsformen zu modernisieren, um hierdurch die Attraktivität des Emirats für internationale Investoren weiter zu steigern. Der Entwurf des neuen Gesetzes umfasst 13 Kapitel mit insgesamt 340 Artikeln.

Gesellschaftsgründungen sollen zukünftig insbesondere durch ein Gründungsverfahren aus einer Hand vereinfacht werden. In einer neuen Anlaufstelle sollen alle Ministerien und Behörden, die im Gründungsverfahren eine Rolle spielen, vertreten sein. Dadurch erspare sich der Investor die vielen Wege zur Einholung von Genehmigungen, Lizenzen und weiteren Voraussetzungen im Gründungsprozess.

Während die bisherigen gesetzlichen Regelungen (Handelsgesellschaftsgesetz Nr. 5 aus 2002) noch zwischen einer gewöhnlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Einpersonengesellschaft und einer Holding differenziert haben, gehen die letztgenannten beiden Gesellschaftsformen im neuen Gesetzesentwurf in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft auf.

Nach dem Gesetzesentwurf ist für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nun ein einzelner Gesellschafter ausreichend; die Holding ist als eigenständige Gesellschaftsform gestrichen worden. Auch die rechtlichen Anforderungen an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurden herabgesetzt. So sieht der Entwurf kein Mindeststammkapital mehr vor. Derzeit liegt dieses noch bei 200.000 Katar-Riyal, was etwa 42.000 Euro entspricht (Stand Februar 2013).

Darüber hinaus regelt der neue Gesetzesentwurf noch weitere Gesellschaftsformen: Allgemeine Personengesellschaft (General Partnership) mit eigener Rechtspersönlichkeit; Kommanditgesellschaft (Limited Partnership); Arbeitsgemeinschaft (Joint-Venture-Company); Aktiengesellschaft (Private-Joint-Stock-Company); Kommanditgesellschaft auf Aktien (Limited Partnership by Shares). Der Gesetzesentwurf wurde auf der Internetseite des Handelsministeriums veröffentlicht. Damit der Entwurf in Kraft treten kann, bedarf es noch eines Beschlusses des Ministerrats und der Unterzeichnung durch das Staatsoberhaupt des Emirats Katar.

Kontakt für weitere Informationen



Jonas Erdmann

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)91 93-30 32

E-Mail: jonas.erdmann@roedl.pro

> Neuerungen im saudischen Arbeitsrecht

Von **Sabine Reindel**, Rödl & Partner Dubai

Das saudi-arabische Arbeitsministerium hat zum 2. Februar 2013 einen neuen Mindestlohn für saudische Mitarbeiter eingeführt. Nach dem neuen System soll Saudis von privaten Arbeitgebern ein monatlicher Mindestlohn von 3000 Saudi-Rial (entspricht etwa 600 Euro) gezahlt werden, um private Arbeitgeber für Saudis interessanter zu machen. Zudem verfolgt die Gesetzesneuerung den Zweck, die Arbeitslosenquote, die derzeit für saudische Männer bei 12,2 Prozent liegt, stark zu reduzieren. Daneben hat das saudische Shoura Council eine Verlängerung des Wochenendes auf 2 Tage genehmigt. Das Verwaltungs- und HR-Komitee des Council hat außerdem einer Verringerung der Wochenarbeitszeiten auf 40 Stunden zugestimmt. Des Weiteren wurde die mögliche Probezeit von 90 Tagen auf 120 Tage verlängert. Eine weitere Änderung hat das Komitee in Bezug auf die arbeitsfreie Trauerperiode für muslimische Ehefrauen vorgenommen. Statt der ursprünglich 15 freien Tage stehen der Witwe nun 150 freie Tage nach dem Tode ihres Mannes zu. Der Anspruch auf 15 freie Tage für nicht muslimische Arbeitnehmerinnen bleibt bestehen. Das Shoura Council hat 150 Mitglieder und kann Gesetze vorschlagen und entwerfen. Ob diese anschließend auch in Kraft treten, unterliegt alleinig der Entscheidungskompetenz des Königs.

Kontakt für weitere Informationen



Sabine Reindel

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)91 93-30 32

E-Mail: sabine.reindel@roedl.pro

> Ägyptisches Verfassungsgericht lehnt Wahlgesetz ab

Von Derya Bandak, Rödl & Partner Nürnberg

Das ägyptische Verfassungsgericht hat das neue Wahlgesetz des Landes abgelehnt. Dies könnte möglicherweise eine Verzögerung der für Ende April geplanten Parlamentswahl nach sich ziehen. Die Richter forderten die Änderung von insgesamt fünf Artikeln des Gesetzes, das von der zweiten Kammer des Parlaments, dem Schura-Rat, verabschiedet worden war. Unter anderem wurde die Aufteilung der jeweiligen Wahlbezirke durch das Gericht bemängelt. Im Schura-Rat haben die Muslimbrüder und die radikal-islamistischen Salafisten derzeit die Mehrheit. Im Rahmen der neuen Verfassung ist vorgesehen, dass das Verfassungsgericht das Wahlgesetz billigen muss, um zu vermeiden, dass ein neues Parlament erneut wegen formaler Fehler von dem zuständigen Gericht aufgelöst werden kann. Dies war bereits im vergangenen Jahr der Fall.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Marcus Felsner
Rechtsanwalt
Tel.: +49(30)810795-51
E-Mail: marcus.felsner@roedl.pro

> Novellierung des Gesellschaftsrechts der Vereinigten Arabischen Emirate

Von Derya Bandak, Rödl & Partner Nürnberg

Das Gesellschaftsrecht (Commercial Company Law) der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) basiert auf dem Bundesgesetz (Federal Law) Nr. 8 aus 1984. Bis dato zeichnete sich das Regelwerk besonders durch seine strengen und für ausländische Unternehmungen oft sehr umständlichen Vorgaben aus. Nun aber soll durch eine Novellierung des bereits in den Jahren 1988, 1998 und 2001 leicht geänderten Gesetzestextes ein auch für ausländische Unternehmen freundlicheres rechtliches Umfeld geschaffen werden. Nach offizieller Verlautbarung soll der vom Kabinett der Vereinigten Arabischen Emirate verabschiedete Gesetzesentwurf in den kommenden Monaten rechtskräftig werden. Für ausländische Unternehmen sind dabei insbesondere die Neuerungen, die die

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gern auch „VAE-GmbH“ genannt, betreffen, von besonderem Interesse:

- > Unter der aktuell gültigen Fassung des Gesellschaftsrecht ist die maximale Anzahl an Gesellschaftern einer „VAE-GmbH“ auf 50 begrenzt. Diese Zahl soll sich nun auf 75 erhöhen, was insbesondere für die Kapitalbeschaffung der Unternehmen von Vorteil ist.
- > Neben der Erhöhung der maximalen ist gleichzeitig die Reduzierung der minimalen Anzahl an Anteilseignern vorgesehen. Waren bisher stets mindestens zwei Gesellschafter zur Gründung einer „VAE-GmbH“ erforderlich, so soll es laut Gesetzesvorlage demnächst auch möglich sein, als Einzelperson eine „VAE-GmbH“ zu gründen.
- > Nach den Plänen der Regierung soll es möglich sein, den Satz des von ausländischen Gesellschaftern gehaltenen Anteils an einer „VAE-GmbH“ über die bisher gültige Grenze von 49 Prozent hinaus zu erhöhen. Eine ausländische Mehrheit wäre somit möglich. Theoretisch besteht sogar die Chance, bei Genehmigung eines 100-prozentigen ausländischen Anteilsbesitzes ganz auf einen sogenannten Sponsor zu verzichten und auch als nicht aus den Golf-Kooperations-Rat-Ländern stammender Gesellschafter eine „VAE-GmbH“ mit einem weiteren ausländischen Gesellschafter zu gründen. Ob und inwieweit dies letztlich zulässig sein wird, bleibt jedoch abzuwarten.
- > War es Freizonen-Gesellschaften in den Vereinigten Arabischen Emiraten bisher lediglich gestattet, innerhalb ihrer Freizone Geschäfte zu tätigen, so soll diese Restriktion nun durch Verordnung des Kabinetts der Vereinigten Arabischen Emirate unter bestimmten Auflagen aufgeweicht werden. Welche Anforderungen konkret zu erfüllen sind, um auch außerhalb der jeweiligen Freizone und innerhalb der Emirate geschäftlich aktiv zu werden, hängt somit von den Erlässen der Regierung ab. Für die betroffenen Unternehmen könnte damit die Gründung einer separaten Niederlassung außerhalb der Freizone oder das Einschalten eines Handelsvertreters entfallen.
- > Der Gesetzesentwurf für das neue Gesellschaftsrecht sieht neben Flexibilisierungen auch Verschärfung gesetzlicher Mindeststandards vor. So soll nach Plänen der Regierung die Rechnungslegung der „VAE-GmbH“ stärker an die internationalen Rechnungslegungsstandards angepasst werden, die eine deutlichere Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ermöglichen. Es gilt ebenso als wahrscheinlich, dass die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung stärker kontrolliert wird.
- > Zusätzlich zu den bereits genannten Neuerungen im Gesellschaftsrecht wird von Seiten des Gesetzgebers die Möglichkeit, das Grundkapital der Gesellschaft in Form von Sacheinlagen zu erbringen, detaillierter geregelt als bisher. Den Gegenwert der jeweiligen Sacheinlage sollen die zuständigen Behörden genehmigen. Im Zweifelsfall ermitteln zukünftig von den zuständigen Behörden genehmigte Gutachter diesen Wert.

Internationales Steuerrecht

- > Zudem soll zukünftig die Verpfändung von Anteilen an einer „VAE-GmbH“ an einen anderen Gesellschafter oder eine dritte Partei möglich sein. Sie ist im Handelsregister der zuständigen Behörde einzutragen. Gesellschafter könnten dann ihren Unternehmensanteil als Sicherheit an Banken oder andere Investoren verpfänden und somit beispielsweise ihre Refinanzierung erleichtern.

Mit der Novellierung des Gesellschaftsrechts wollen die Vereinigten Arabischen Emirate ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Insbesondere die Limitierung des Anteilsbesitzes auf 49 Prozent an VAE-Gesellschaften stößt bei vielen ausländischen Investoren regelmäßig auf Unbehagen. In Nachbarstaaten wie Bahrain oder dem Oman ist es hingegen bereits heute möglich, 100-Prozent-Gesellschafter eines Unternehmens zu werden, auch wenn die Gesellschaft dann nicht von einem Staatsangehörigen der Länder des Golf-Kooperations-Rates gehalten wird. Die Vereinfachung der Geschäftsaktivitäten von Freizonengesellschaften über die Grenzen der Freizone hinweg unterstreicht diese Bestrebung. Vor allem für ausländische Investoren, die im Nahen Osten Geschäfte tätigen wollen, sind die VAE ein interessanter Standort aufgrund ihrer geographischen Lage und der politischen Stabilität. Die Modernisierung des Gesellschaftsrechts kann dazu beitragen, bestehende Nachteile des Gesellschaftsrechts der VAE gegenüber anderen Staaten des Golf-Kooperations-Rates zu beseitigen und die wirtschaftliche Attraktivität für ausländische Unternehmen weiter zu erhöhen.

Kontakt für weitere Informationen



Derya Bandak
Rechtsanwältin
Tel.: +49(911)91 93–30 14
E-Mail: derya.bandak@roedl.pro

> Japan – Vorschläge für Steuerreformen 2013

Von Mathias Müller und Delia Leitner,
Rödl & Partner Nürnberg und München

Die japanische Regierung plant für 2013 Steuerreformen, die insbesondere auch den Wiederaufbau in den vom Tsunami betroffenen Gebieten unterstützen soll. Im Folgenden möchten wir die wichtigsten Punkte zusammenfassen.

Im Bereich der persönlichen Einkommensteuer wurde der Höchststeuersatz für Einkommen von über 40 Millionen Japanischen Yen auf 45 Prozent festgesetzt. Außerdem wurde für Darlehen zum Wohnungsbau eine Erhöhung der maximalen Abschreibungen auf 5 Millionen Japanische Yen bei besonders energieeffizienten Bauten und 4 Millionen. Japanische Yen bei gewöhnlichen Gebäuden vorgesehen, die zwischen Anfang 2014 und Ende 2017 erworben wurden.

Bei der Unternehmensbesteuerung sind Sonderabschreibungen für die Beschaffung von Produktionsmitteln und für Investitionen im Bereich Energiesparen/regenerative Energien für weitere 2 Jahre vorgesehen. Gleiches gilt, wenn Investitionen getätigt werden, die Geschäfte von kleinen und mittelständischen Unternehmen im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Handel und Dienstleistungsindustrie fördern. Des Weiteren wurde die maximal abzugsfähige Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung von 20 auf 30 Prozent der Körperschaftsteuer erhöht.

Als Anreiz zur Schaffung neuer Arbeitsplätze gewährt die Regierung zudem eine Steuergutschrift pro neuem Mitarbeiter von 400.000 Japanischen Yen statt bisher 200.000 Japanischen Yen. Soweit in der früheren Evakuierungszone neue Betriebe gegründet werden, werden zusätzlich zu den anderen Vergünstigungen Steuergutschriften für Investitionen in der früheren Evakuierungszone eingeführt.

Kontakt für weitere Informationen



Mathias Müller
Steuerberater
Tel.: +49(911)91 93–30 62
E-Mail: mathias.mueller@roedl.pro

> Steueränderungen in Singapur – Budget 2013

Von Dr. Paul Weingarten, Rödl & Partner Singapur

„Wage Credit Scheme“

Der Staat bezuschusst monatliche Gehaltserhöhungen bis 200 Singapur-Dollar mit 40 Prozent in den nächsten drei Jahren. Dies gilt für Singapurern mit einem Monatseinkommen bis 4.000 Singapur-Dollar.

Steuerentlastung für Kapitalgesellschaften

In den Steuerjahren 2012-2014 wird eine 30-prozentige Steuerentlastung gewährt (gedeckt bis zu einer Entlastung von 30.000 Singapur-Dollar).

Steuerentlastung für natürliche Personen

Im Steuerjahr 2012 wird allen Steuerzahlern unter 60 Jahren eine 30-prozentige Einkommensteuerentlastung gewährt (gedeckt bis zu einer Entlastung von 1.500 Singapur-Dollar). Ältere erhalten sogar eine 50-prozentige Steuerentlastung (ebenfalls gedeckt bis zu einer Entlastung von 1.500 Singapur-Dollar). Die Maximalentlastung von 1.500 Singapur-Dollar ergibt sich bei einem Jahreseinkommen von ca. 94.000 Singapur-Dollar (bzw. 75.000 Singapur-Dollar für ältere Steuerzahler).

„Start-up tax exemption“ eingeschränkt

Investment-Holding-Gesellschaften und Wohnungsbaugesellschaften profitieren ab sofort nicht mehr von der nach Einkommen gestaffelten Steuerentlastung in den ersten drei Jahren nach Gründung.

Umstrukturierung der Grundsteuer

Steuerentlastung für preiswerte Grundstücke (bis zu 33 Prozent) – Steuererhöhung für hochpreisige Grundstücke (bis zu 69 Prozent). Keine Steuerentlastung mehr bei Leerstand ab 2014.

Erhöhte „Additional Registration Fee (ARF)“ für Autos

Derzeit beträgt die ARF für jedes zuzulassende Auto 100 Prozent des Marktpreises. Künftig gibt es ein nach Marktwert gestaffeltes System, sodass ein Audi A5 nun ca. 22 Prozent und ein BMW 735 etwa 42 Prozent mehr kosten, während etwa ein Mazda 3 preislich unverändert bleibt.

Erhöhtes Mindestgehalt für S-Pass (Arbeitsvisum)

Ab Juli 2013 beträgt dieses 2.200 Singapur-Dollar statt bisher 2.000 Singapur-Dollar.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Paul Weingarten

Rechtsanwalt

Tel.: +65(62)386770

E-Mail: paul.weingarten@roedl.pro

> Dokumentationspflicht von Verrechnungspreisen in Russland

Von Patrick Pohlit, Rödl & Partner Moskau

Im Zusammenhang mit der Dokumentationspflicht von Verrechnungspreisen haben Unternehmen in der Russischen Föderation auch eine grundsätzliche Meldepflicht in Bezug auf sogenannte kontrollierbare Geschäfte. Im Rahmen dieser Deklaration sind unter anderem grenzüberschreitende Transaktionen zwischen verbundenen Personen bei Erreichen der Schwellenwerte zu melden. Erstmals ist diese Meldung am 20. Mai 2013 für das Jahr 2012 abzugeben. Unternehmen, die hierfür noch keine Vorbereitungen getroffen haben, ist dringend zu empfehlen, eine Prüfung der geltenden Schwellenwerte für die vorhandenen Transaktionen mit verbundenen Unternehmen vorzunehmen und durch den Aufbau einer entsprechenden Dokumentation auch eine Basis für die Meldung zu schaffen, um die Meldefrist nicht zu versäumen. Da die zuständige Steuerbehörde (FNS) ab dem 1. Juni 2013 das Recht hat, die betreffende Verrechnungspreisdokumentation anzufordern, kann hier dringend Handlungsbedarf gegeben sein.

Kontakt für weitere Informationen



Patrick Pohlit, LL.M.

Steuerberater, Rechtsanwalt

Tel.: +7 (495) 933 51 20

E-Mail: patrick.pohlit@roedl.pro

> Große Chancen für kleine und mittlere Unternehmen im öffentlichen Auftragswesen Italiens

Von Giuseppe Farina und Pietro Pizzolato, Rödl & Partner Padua

Das Gewicht der KMU in der europäischen und vor allem in der italienischen Wirtschaft hat den italienischen Gesetzgeber dazu veranlasst, die Teilnahme der KMU am öffentlichen Auftragswesen stark zu fördern (diese Branche stellt einen gewaltigen Teil des europäischen Marktes dar, der 16 Prozent des BIP entspricht). Man ist unter anderem davon überzeugt, dass dies auch ein Impuls für die Wiederbelebung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit und des italienischen Binnen-

Internationaler Rechtsverkehr

marktes sein kann. Im Laufe des vergangenen Jahres sind zu diesem Zweck diverse Änderungen und Ergänzungen des Vergaberechts beschlossen worden, die alle das Ziel haben, den Wettbewerb und das Prinzip des freien Zugangs für die Marktbeteiligten zu fördern. Diese Maßnahmen sollen zu einer stärkeren Beteiligung der KMU an den öffentlichen Aufträgen führen. Weiter sollen auch die Vergabestellen selbst von den neuen Regelungen profitieren.

Das „Dekret zur Rettung Italiens“

Die Neuerungen werden vom „Dekret zur Rettung Italiens“ (D.L. 201/2011) und seinen folgenden Durchführungsnormen, der sogenannten „Spending review“ (D.L. 95/2012), eingeführt. Der italienische Gesetzgeber hat hierbei die Klagen der an öffentlichen Aufträgen interessierten KMU erhört, die oft deshalb keine Zugangsmöglichkeiten zu den wichtigsten öffentlichen Aufträgen hatten, weil sie nicht in der Lage waren, ein Angebot für den gesamten Auftrag vorzulegen. Gerade diese letzten Neuerungen werden den Teufelskreis durchbrechen, der bis heute zu einer Kluft zwischen großen und kleinen Unternehmen geführt hat und den größeren Unternehmen ermöglicht hat, auf Kosten der KMU weiter zu expandieren.

Die Möglichkeiten für KMU: die Unterteilung von Aufträgen in Abschnitte

Das wirksamste Instrument, das die neuen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe italienischen und europäischen KMU zur Verfügung gestellt haben, ist ohne Zweifel die Unterteilung von Aufträgen in Abschnitte. Diese Gesetzesänderung, die vorsieht, dass die Vergabestellen – wenn möglich und wirtschaftlich sinnvoll – die Aufträge in Abschnitte unterteilen, stellt sicher, dass die KMU nicht benachteiligt werden und sie auch an der Realisierung von großen Infrastrukturen und den damit verbundenen Dienstleistungen teilnehmen können. Die Chancen für kleinere Unternehmen entstehen aber nicht nur durch öffentliche Arbeiten; auch die Unterteilung von öffentlichen Beschaffungen in mehrere Teile begünstigt klar die Beteiligung von KMU, sowohl quantitativ (kleinere Teilmengen entsprechen der Produktionskapazität der KMU) als auch qualitativ (es ist wahrscheinlicher, dass der Inhalt der Leistung im Spezialgebiet der KMU liegt). Diese den Wettbewerb verstärkende Lösung ist auch für die Vergabestellen klar von Vorteil, vorausgesetzt, dass sie angemessen und machbar angesichts der erforderlichen Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sind.

Die Vergabestellen können die Zahl der Teilmengen, für die ein Unternehmen ein Angebot unterbreiten kann, begrenzen, um jeweils funktional eigenständige Abschnitte zu erhalten; sie dürfen von dieser Möglichkeit aber nur in einer Art und Weise, die den Wettbewerb nicht beeinträchtigt, Gebrauch machen. Die sich aus den neuen Rechtsvorschriften ergebenden Vorteile beschränken sich nicht nur auf das Obengenannte. Die Unterteilung von Aufträgen in Abschnit-

te, die als ein Auftrag vergeben werden, bedeutet nämlich daneben eine schnellere Ausführung des Vertrages, gewährleistet mehr Kontinuität in den Dienstleistungen und in der Ausführung des Werkes, ermöglicht die Marktpräsenz einer großen Anzahl von Beteiligten (vor allem in den Bereichen, in denen die öffentliche Verwaltung eine Monopolstellung hat) und vermeidet die Entstehung oder Erhaltung einer beherrschenden Marktstellung, indem sie den Marktzugang neuer italienischer und europäischer Marktteilnehmer fördert.

Die Definition von KMU in Italien

KMU werden in der Empfehlung Nr. 2003/361/CE der Europäischen Kommission definiert. Unternehmen werden in vier Kategorien unterteilt:

- > Kleinstunternehmen: Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro aufweisen
- > Kleine Unternehmen: Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro aufweisen
- > Mittlere Unternehmen: Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro aufweisen
- > Großunternehmen: Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro aufweisen.

Kontakt für weitere Informationen



Guisepppe Farina

Avvocato

Tel.: +39 (049) 804 69 11

E-Mail: guisepppe.farina@roedl.it

> Neue Gesellschaftsform in Malaysia auch für deutsche Investoren verfügbar

Von Mathias Müller, Delia Leitner, Dr. Paul Weingarten, Rödl & Partner Nürnberg, München und Singapur

Malaysia ist ein multiethnisches und multireligiöses Land mit starker islamischer Prägung. Früher war das Land Teil des

British Empire, und auch heute sucht es in rechtlicher Hinsicht Anschluss an das angloamerikanische System. Beispiel dafür ist die Einführung der Rechtsform der Limited Liability Partnership (kurz LLP), über die wir nachfolgend berichten. Ähnlich seinem wirtschaftlich erfolgreichen kleinen Bruderstaat Singapur vor einigen Jahren, hat nun auch Malaysia vor Kurzem eine neue Rechtsform, die LLP, eingeführt. Die LLP ist insbesondere für freie Berufsgruppen wie z.B. Anwälte, Steuerberater und Architekten geeignet. Die Rechtsform der LLP schützt die Partner vor Nachlässigkeit und Fehlern der anderen Partner und verbindet viele der Vorzüge des klassischen Partnerschaftsmodells. Die LLP kombiniert die Vorteile einer Personengesellschaft mit den Privilegien einer Haftungsbeschränkung und macht sie gerade deshalb für deutsche Investoren besonders interessant. Die LLP ist in Malaysia wie folgt charakterisiert:

- > Die LLP ist unabhängig von ihren Mitgliedern eine selbstständige unternehmerische Einheit und selbstständiger Rechtsträger.
- > Die LLP muss von mindestens 2 Personen gegründet werden, wobei sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen in Betracht kommen.
- > Die LLP besteht unabhängig von der Existenz ihrer Mitglieder juristisch fort.
- > Alle Partner unterliegen lediglich einer begrenzten Haftung bezüglich:
 - > Forderungen gegenüber der LLP und
 - > persönlicher Haftung wegen des Fehlverhaltens anderer Mitglieder der LLP.

Zuletzt unterliegt die malaysische LLP nicht den strengen Kapitalverwaltungsregeln. So sind auch die Compliance-Anforderungen deutlich weniger streng als bei Kapitalgesellschaften:

- > Eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ist nicht per se notwendig.
- > Die Jahresabschlüsse der LLP müssen nicht beim Handelsregister eingereicht werden, allerdings muss eine Erklärung zum Fortbestehen bzw. der Solvenz der Gesellschaft beim Urkundsbeamten vorgelegt werden.
- > Ähnlich wie bei malaysischen Kapitalgesellschaften ist ein Compliance Officer zu bestellen, der malaysischer Staatsbürger ist oder seinen ständigen Wohnsitz in Malaysia hat.

Die neue Rechtsform findet guten Anklang in Malaysia. Möglicherweise liegt dies auch an der Besteuerung der LLP. Die Gesellschaft selbst wird in Malaysia nicht der Einkommensteuer unterworfen. Das Einkommen wird lediglich auf der Ebene der LLP festgestellt und den Partnern zugerechnet. Eine Einkommensbesteuerung erfolgt dann auf der Ebene der Partner. Soweit sich deutsche Investoren an einer malaysischen LLP beteiligen wollen, sind die deutschen steuerlichen Konsequenzen zu prüfen. Da die LLP nicht selbst als berechnete Gesellschaft nach dem kürzlich erneuerten Doppelbe-

steuerungsabkommen zwischen Deutschland und Malaysia gilt, können Abkommensbegünstigungen nur die jeweiligen Partner einer LLP beantragen. Ferner behält sich das deutsche Finanzamt vor, eine eigenständige Prüfung vorzunehmen, ob die LLP in Deutschland als Personengesellschaft oder als Kapitalgesellschaft einzuordnen ist.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Paul Weingarten

Rechtsanwalt

Tel.: +65 (62) 3867 70

E-Mail: paul.weingarten@roedl.pro

> Arbeitsrecht in Brasilien – Broschüre steht für Sie zum Download bereit

Von Dr. Julia Geide, Rödl & Partner Berlin

Brasilien ist der mit Abstand wichtigste Handelspartner und Investitionsstandort deutscher Unternehmen in Südamerika und einer der wenigen großen Wachstumsmärkte der Welt. Das Land ist mit seinen kontinentalen Ausmaßen und den außergewöhnlichen Rohstoffreserven heute aufgrund seiner demokratischen Staatsform und stabilen Wirtschaft zentraler Bestandteil in der weltweiten Unternehmensorganisation – gerade auch vieler mittelständisch geprägter Unternehmen aus Deutschland.

Gleichzeitig birgt im Zusammenspiel mit dem steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Umfeld die Bewältigung arbeitsrechtlicher Gegebenheiten große Herausforderungen für deutsche Auslandstöchter. Im brasilianischen Arbeitsrecht sowie auch in der angewandten Rechtsprechung ist der Protektionismus zugunsten des Arbeitnehmers ein ständig präsenter Leitgedanke.

Gesetze und Verträge werden in der Regel ausschließlich zugunsten der Arbeitnehmer ausgelegt und zuweilen auch, falls nötig, jenseits richterlicher Willkürgrenzen sprachlich zum gewollten Ergebnis hin „bemüht“. Dies hat sich mittlerweile herumgesprochen und so wird sich jedes Unternehmen früher oder später mit „findigen“ Arbeitnehmern beziehungsweise deren Anwälten – die häufig auf Erfolgswahrscheinlichkeit basieren – auseinandersetzen. Urteile fallen regelmäßig so einseitig zugunsten des vermeintlich Schützenswerten aus wie zuerkannte Abfindungen hoch sind. Unternehmen sind an dieser Stelle gut beraten, sich durch klare und vor allem trittfeste

Rödl & Partner intern

Vereinbarungen auf das Möglichste abzusichern und erforderlichenfalls der Schadenskontrolle Priorität einzuräumen.

Unsere Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die im brasilianischen Arbeitsrecht relevanten Regelungen und deren Bedeutung für die unternehmerische Praxis vermitteln. Insbesondere werden einige relevante Themen vorgestellt, deren Behandlung signifikant vom deutschen Arbeitsrecht abweicht und/oder Gestaltungsmöglichkeiten bietet.

Auch grenzüberschreitende Sachverhalte (vor allem Entsendungen) werden in der Publikation angesprochen. Vor wichtigen Personalentscheidungen ist eine einzelfallbezogene Analyse und rechtliche Beratung dringend zu empfehlen. Nutzen Sie die Erfahrung unserer Experten in Deutschland sowie in unserem Büro in São Paulo!

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Marcus Felsner
Rechtsanwalt
Tel.: +49(30)810795-51
E-Mail: marcus.felsner@roedl.pro

> Forum Going Global 2013

Wir laden Sie herzlich ein, am 13. Juni 2013 in Nürnberg unser Gast zu sein und einen Tag zu erleben, der ganz im Zeichen global agierender Unternehmen steht.

Sie können aus einem vielfältigen Programm mit über 25 Fachvorträgen wählen: Erfahren Sie aus erster Hand Aktuelles über die Investitionschancen deutscher Unternehmen u.a. in den ASEAN-Staaten, China und Mexiko.

Mit einem Vortrag zum Thema „Was aus uns allen werden wird – der demographische Wandel revolutioniert Deutschland“ zeichnet Dr. Frank Schirmacher, Mitherausgeber der F.A.Z., dann abschließend ein Bild von Unternehmen und Märkten der Zukunft.

Das detaillierte Programm sowie die Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage:

www.forumgoingglobal.de

Bei Fragen freuen sich über Ihren Anruf oder Ihre E-Mail:

Karin Hao
+49 (9 11) 91 93 – 28 46
karin.hao@roedl.de

Jeannie Pfefferlein
+49 (9 11) 91 93 – 28 50
jeannie.pfefferlein@roedl.de

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief April 2013, ISSN 2194-881X

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(9 11)91 93-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.